Satzung

des Sportclub Niederrhein e.V. (SCN e.V.)

Stand: 14.06.2026 · Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter VR 2502 am 15.07.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Niederrhein e.V.“, im Folgenden „SCN e.V.“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Goch. Er wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Kleve) eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Vereinszweck

a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage sowie die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport.

c) Der Verein bezweckt die Förderung der Jugendhilfe sowie der sportlichen Jugendarbeit.

d) Der Verein fördert Kinder und Jugendliche durch sportliche, pädagogische und freizeitbezogene Angebote. Er kann hierzu Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen und anderen Trägern der Jugendhilfe eingehen.

(2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;

c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche;

d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;

e) die Durchführung von sportbezogenen Jugendveranstaltungen, sportlichen Jugendbegegnungen und -maßnahmen;

f) die Durchführung und Förderung der sportpädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kooperation mit Schulen im Rahmen von Schulsportkooperationen (z. B. im offenen Ganztag);

g) die Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und kulturellen Vorführungen;

h) die Berichterstattung in Wort, Bild und Text über Wettkämpfe, kulturelle und sonstige Veranstaltungen des Vereins.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(5) Die Organe und die Funktionsträger des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Hiervon unberührt bleibt die Gewährung einer Ehrenamts- oder Aufwandspauschale im Rahmen der steuerlichen Vorschriften nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 dieser Satzung. Das Präsidium kann ferner einen hauptamtlichen Geschäftsführer für den Verein bestellen. Der Geschäftsführer darf nicht Präsidiumsmitglied sein, kann aber als besonderer Vertreter (§ 30 BGB) eingetragen werden.

(6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

(8) Der Verein wahrt parteipolitische und weltanschauliche Neutralität. Er fühlt sich dem Geist sportlicher Kameradschaft, gegenseitiger Achtung und dem Fairplay verpflichtet. Er setzt sich für die Prävention, Bekämpfung und Verfolgung von jeglicher Gewalt im Sport ein und widmet sich insbesondere dem Kinder- und Jugendschutz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde, passive, Jugend- und Ehrenmitglieder:

(1) Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und weder fördernde, noch passive, noch Ehrenmitglieder sind.

(2) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die einer Abteilung angehören, aber nicht (mehr) aktiv an deren sportlichen Angeboten teilnehmen; sie sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, ohne aktiv an den sportlichen Angeboten teilzunehmen, und haben kein Stimmrecht; fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. In der Regel unterstützen passive und fördernde Mitglieder den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

(3) Jugendmitglieder sind Angehörige des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

(4) Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident werden von der Delegiertenversammlung ernannt. Sie sind dort danach stimmberechtigt und wählbar. Die Ernennung kann durch die Delegiertenversammlung widerrufen werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss aus dem Verein erlauben würden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein schriftliches Aufnahmegesuch voraus, mit dem gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt wird.

(2) Das Aufnahmegesuch ist eigenhändig zu unterschreiben. Bei Minderjährigen bedarf es der Mitunterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Bei Aufzunehmenden, die keiner spezifischen Abteilung beitreten möchten, entscheidet das Präsidium.

(4) Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist die Beschwerde an das Präsidium zulässig.

(5) Die Abteilungen sind ausdrücklich berechtigt, eigene Aufnahmegebühren zu erheben und deren Höhe selbst festzusetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf einer zulässigen Befristung, Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei juristischen Personen – durch deren Erlöschen.

(2) Zeitlich befristete Mitgliedschaften sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn bereits mit dem Aufnahmeantrag ein ärztliches Attest oder eine ärztliche Verordnung über eine medizinisch veranlasste Sporttherapie für die Dauer der Befristung vorgelegt wird.

(3) Der Austritt ist in der Regel nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden und bis zum 30. September des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Diese Austrittsfrist gilt auch für Jugendliche. Bei Austritten von Jugendmitgliedern ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter mitzuzeichnen. Den rechtzeitigen Zugang der Austrittserklärung hat das Mitglied zu belegen.

(4) Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen einen früheren Austrittszeitpunkt zuzulassen. Hiervon ist das Präsidium des Vereins lediglich zu unterrichten.

§ 6 Ausschlussgründe

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

a) gegen die organisatorischen und sportlichen Interessen des Vereins verstößt;

b) das Ansehen des Vereins verletzt oder gefährdet;

c) den Grundsätzen des sportlichen Anstandes, der Kameradschaft oder der weltanschaulichen Neutralität des Vereins zuwiderhandelt;

d) trotz wiederholter Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat.

(2) Die Abteilungen sind ausdrücklich berechtigt, die in Absatz 1 aufgeführten Ausschlussgründe für ihren jeweiligen Bereich näher zu bestimmen und zu ergänzen.

§ 7 Ausschlussverfahren

(1) Das Ausschlussverfahren kann von jedem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Der Antrag ist an den Vorstand der Abteilung zu richten, der das auszuschließende Mitglied angehört. Hinsichtlich eines Mitgliedes, das keiner Abteilung angehört, ist der Antrag an das Präsidium zu richten.

(2) Über den Antrag entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand bzw. das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied zu den Vorhaltungen persönlich oder schriftlich anzuhören.

(3) Die Mitteilung der Entscheidung über das Ausschlussbegehren erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und unverzüglich den am Ausschlussverfahren Beteiligten bekanntzugeben.

(4) Gegen die Entscheidung des Abteilungsvorstandes ist durch die Beteiligten der Widerspruch möglich. Dieser ist schriftlich zu begründen und an das Präsidium zu richten. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe. Entscheidungen des Präsidiums können nicht mittels vereinsinternem Widerspruch angegriffen werden.

(5) Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium mit Mehrheit seiner Mitglieder. Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Für das Verfahren finden die Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(6) Der Ausschluss wird wirksam:

a) wenn kein Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist eingelegt worden ist;

b) wenn mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist der Ausschluss Bestandskraft erlangt hat;

c) andernfalls am Tage der Bestätigung des Ausschlusses durch das Präsidium.

(7) Die Rückforderung von gezahlten Beiträgen für das laufende Kalenderjahr ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins sowie derjenigen Abteilung, der sie angehören, teilzunehmen.

(2) Stimmberechtigt in den Abteilungsversammlungen sind die ordentlichen und die passiven Mitglieder der jeweiligen Abteilung, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht mit Beiträgen in Rückstand befinden. Fördernde Mitglieder und juristische Personen haben kein Stimmrecht.

(3) Die Rechte der Ehrenmitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und ergänzend aus der Ehrenordnung des Vereins. Bei Widersprüchen geht diese Satzung vor. Im Übrigen bleibt die Ausgestaltung weiterer Rechte den jeweiligen Abteilungen bzw. bei Ehrenmitgliedern, die keiner Abteilung angehören, dem Präsidium vorbehalten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder und Funktionsträger

(1) Die Mitglieder und insbesondere die Funktionsträger (§ 14) sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren sowie die Anlagen, die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.

(2) Jeder Wettkampfteilnehmer hat passend zur Wettkampfkleidung das vom Präsidium genehmigte Emblem des Sportclub Niederrhein e.V. zu tragen. Die Abteilungen können darüber hinaus eigene Abteilungslogos („Kunstnamen“) führen, sofern diese das Erscheinungsbild des Hauptvereins nicht beeinträchtigen.

(3) Den Anordnungen des Präsidiums, der Abteilungsvorstände und der von ihnen eingesetzten Organe ist Folge zu leisten.

(4) Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und zur Wahrung des „Family-Gedankens“ sowie der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet.

(5) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind bei Fälligkeit unverzüglich zu entrichten.

(6) Verstöße gegen diese Pflichten können durch Ausschluss (§ 6) oder durch Vereinsstrafen (§ 10) geahndet werden.

§ 10 Vereinsstrafen und sonstige Maßnahmen

(1) Vereinsstrafen sind:

a) ein schriftlicher Verweis durch das Präsidium oder den jeweiligen Abteilungsvorstand;

b) der zeitliche Entzug der Mitgliedschaftsrechte bis zu einem Jahr durch den Abteilungsvorstand bzw. das Präsidium;

c) der Ausschluss aus dem Verein.

(2) Das Präsidium und die Abteilungsvorstände können bis zur Entscheidung der jeweils zuständigen Gremien in ihrem Geschäftsbereich vorläufige Maßnahmen treffen. Dies umfasst insbesondere das Ruhen von Mitglieds- oder Funktionsträgerrechten sowie die vorübergehende Enthebung von Aufgaben.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 7 (Ausschlussverfahren) sinngemäß.

§ 11 Beiträge und Arbeitseinsätze

(1) Es werden erhoben:

a) Aufnahmegebühren

b) Beiträge

c) Umlagen für besondere Vereinszwecke.

Zusätzlich können zum Wohle des Vereins durch Beschluss des Abteilungsvorstandes auch projektbezogene Arbeitseinsätze für die Abteilungsmitglieder vereinbart werden. Die Stundenzahl darf 10 Stunden pro Jahr und Mitglied nicht überschreiten. Bei der Vereinbarung sind Fairness und Transparenz zu beachten. Das Nähere regeln die Abteilungen im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(2) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie Fälligkeitszeitpunkte und Zahlungsweisen werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgesetzt; für Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, vom Präsidium. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag geschuldet. Der Abteilungsvorstand bzw. das Präsidium kann ratierliche Zahlungsweisen (insbesondere monatliche oder vierteljährliche Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren) zulassen; die Beitragsschuld für das laufende Beitragsjahr bleibt hiervon unberührt. Das Nähere, insbesondere Zahlungsintervalle und das Lastschriftverfahren, kann eine Beitragsordnung regeln (§ 20). Bei vorzeitigem Ausscheiden besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen. Umlagen sollen in der Regel im jeweiligen Beitragsjahr fällig werden und sollen den doppelten Jahresbeitrag pro Jahr nicht überschreiten.

(3) Die Abteilungsvorstände sowie – für Mitglieder, die keiner Abteilung angehören – das Präsidium sind berechtigt, in Ausnahmefällen Zahlungserleichterungen zu gewähren.

(4) Die Abteilungen haben Beitragsanteile an die Hauptkasse zu entrichten. Der Verwaltungsausschuss setzt den Betrag pro Mitglied des durch die Abteilungen an die Hauptkasse zu entrichtenden Beitragsanteils und eventueller Umlagen einheitlich fest. Dies erfolgt unabhängig von der Höhe der durch die Abteilung selbst erhobenen Gebühren oder Beiträge.

(5) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(6) Die nach Absatz 2 zuständigen Organe (Abteilungsversammlung bzw. Präsidium) können für bestimmte Mitgliedergruppen, insbesondere für aktive Funktionsträger, Übungsleiter und in der Vereins- oder Abteilungsarbeit ehrenamtlich tätige Mitglieder, ermäßigte Beiträge oder Beitragsfreiheit vorsehen. Voraussetzungen und Umfang können in einer Beitragsordnung (§ 20) geregelt werden. Eine Beitragsfreiheit oder -ermäßigung darf nicht als Gegenleistung für konkrete Tätigkeiten gewährt werden.

§ 12 Haftung

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft stehen, können von einem Mitglied gegenüber dem Verein binnen eines Jahres seit ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden. Die Geltendmachung bedarf der schriftlichen Anzeige an das Präsidium des Vereins.

(2) Nach dem Ausscheiden kann ein Mitglied keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen. Die Haftung eines Mitgliedes für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleibt hingegen bestehen. Vereinseigentum (insbesondere Ausrüstung und Trikots), das sich in den Händen eines ausgeschiedenen Mitgliedes befindet, ist unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben.

(3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums sowie der Abteilungsvorstände haften dem Verein gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 13 Aufbau des Vereins

(1) Der Verein ist nach verschiedenen Sportarten in Abteilungen gegliedert. Die Bildung neuer Abteilungen beschließt das Präsidium. Abteilungen können zur Wahrung ihrer sportlichen Identität unter einem eigenen Namen („Kunstnamen“) auftreten. Die Auflösung bestehender Abteilungen erfolgt durch Beschluss der Mitglieder der betreffenden Abteilung. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Ist eine Abteilung führungslos, kann das Präsidium die Abteilungsversammlung einberufen. Zur Verwendung des Abteilungsvermögens bei Auflösung gilt § 18 Abs. 11.

(2) Daneben kann eine Abteilung für Traditionspflege und besondere Vereinsaufgaben (z. B. eine Seniorenschaft) bestehen. Sie dient der Pflege des „Family-Gedankens“ und der Förderung der in § 2 genannten Vereinszwecke.

(3) Wird eine Abteilung führungslos oder tritt ein Abteilungsvorstand vor Ende seiner Amtszeit zurück, kann das Präsidium die Leitung der Abteilung bis zur Wahl eines neuen Vorstandes übernehmen oder einen Notvorstand einsetzen.

§ 14 Organe und Funktionsträger

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium
2. der Verwaltungsausschuss
3. die Delegiertenversammlung

(2) Die Funktionsträger des Vereins sind:

1. Personen, die den Organen angehören;
2. die Mitglieder der Abteilungsvorstände;

3. sonstige mit besonderen Zuständigkeiten ausgestattete Mitglieder (z. B. Kassenprüfer, Beauftragte, Stellvertreter etc.).

(3) Funktionsträger, einschließlich der Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungsvorstände, können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (insbesondere § 3 Nr. 26a EStG) eine Ehrenamts- oder Aufwandspauschale erhalten. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet das Präsidium.

(4) Die jeweiligen Funktionsträger bleiben – falls sie nicht aus dem Verein oder der Funktion ausscheiden – so lange kommissarisch im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder bestimmt ist.

§ 15 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

a) dem Präsidenten,

b) einem oder mehreren Vizepräsidenten,

c) dem Schatzmeister,

d) und bis zu fünf Beisitzern.

(2) Das Präsidium wird jeweils für zwei Jahre durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Präsident ist einzeln zu wählen. Das übrige Präsidium kann in Listenform (en-bloc) gewählt werden, sofern die Mehrheit der Delegiertenversammlung am Tag der Versammlung dem zustimmt.

(3) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es kann für besondere Zwecke Beauftragte ernennen und Ausschüsse bilden.

(4) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Video- oder hybride Sitzungen sind ausdrücklich zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten anwesend oder zugeschaltet ist.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Der Ehrenpräsident soll an den Sitzungen des Präsidiums und des Verwaltungsausschusses teilnehmen. Er hat Rede- und Antragsrecht, ist aber nicht stimmberechtigt.

(7) Das Präsidium ist berechtigt, durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder solche Satzungsänderungen zu beschließen, die lediglich redaktioneller Art sind (z. B. die Korrektur von Schreibfehlern) oder die zur Behebung von Beanstandungen des Vereinsregisters oder der Finanzbehörde (Erhalt der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind. Solche Änderungen sind der nächsten Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

§ 16 Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:

a) den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 15 Abs. 5;

b) den Vorsitzenden jeder Abteilung.

Mitglieder des Präsidiums, die Vorstand gemäß § 26 BGB sind, können im Verwaltungsausschuss nur für das Präsidium, nicht aber für ihre Stammabteilung abstimmen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Abteilungen können sich durch ein Mitglied ihres jeweiligen Abteilungsvorstandes vertreten lassen.

(3) Der Verwaltungsausschuss berät das Präsidium und befasst sich mit allen Angelegenheiten, welche die Interessen des Gesamtvereins oder der autonomen Abteilungen berühren. Er setzt insbesondere den Beitragsanteil fest, den die Abteilungen an die Hauptkasse abzuführen haben (§ 11 Abs. 4).

(4) Der Verwaltungsausschuss soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Präsidium anberaumt. Jeder Abteilungsvorstand hat das Recht, die Einberufung des Verwaltungsausschusses zu fordern.

(5) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder einem vom Präsidium bestellten Vertreter geleitet.

(6) Der Verwaltungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abteilungen in der Sitzung vertreten sind. Video- oder hybride Sitzungen sind zulässig.

(7) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist mit gleicher Tagesordnung erneut zur Sitzung einzuladen. In dieser zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abteilungen gegeben.

§ 17 Delegiertenversammlung

(1) Das Präsidium hat – vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen – jährlich spätestens im 4. Quartal eine Delegiertenversammlung durchzuführen.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums;
2. den Vorsitzenden der Abteilungen oder deren Stellvertretern aus dem Abteilungsvorstand;
3. den gewählten Delegierten der Abteilungen;
4. den Ehrenmitgliedern.

(3) Jeder Delegierte muss eine natürliche Person, Mitglied des Sportclub Niederrhein e.V. sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederstärke der Abteilungen (Stand 01.01. des Kalenderjahres):

– Auf je angefangene 40 ordentliche Mitglieder entfällt ein Delegierter.
– Auf je angefangene 100 jugendliche Mitglieder entfällt ein Delegierter.

(4) In der Versammlung hat jedes Mitglied der Delegiertenversammlung nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt höchstpersönlich durch die Anwesenden; eine Vertretung ist nicht zulässig.

(5) Jedes Vereinsmitglied ab 18 Jahren ist berechtigt, nach Maßgabe vorhandener Plätze ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht an der Versammlung teilzunehmen.

(6) Der Termin ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich (z.B. per E-Mail oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins/der Abteilungen) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Anwesenheit heilt einen eventuellen Ladungsmangel.

(7) Die Tagesordnung soll enthalten:

a) Bericht des Präsidiums;
b) Bericht der Kassenprüfer;
c) Entlastung des Präsidiums;
d) Wahlen (im zweijährigen Turnus);
e) Anträge;
f) Verschiedenes.

(8) Das Präsidium kann bei besonderem Anlass eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen; die Ladungsfrist nach Absatz 6 kann hierbei abweichend auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden. Das Präsidium ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder oder ein Drittel der Delegierten dies schriftlich beantragen.

(9) Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(10) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ausgenommen hiervon sind redaktionelle Änderungen sowie Änderungen zur Behebung von Beanstandungen des Vereinsregisters oder der Finanzbehörde; diese kann das Präsidium nach Maßgabe des § 15 Abs. 7 beschließen.

(11) Es zählen nur abgegebene Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(12) Auf Verlangen von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten muss eine geheime Wahl erfolgen.

(13) Über die Versammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(14) Bei der Wahl des Präsidiums sind mindestens zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zu wählen. Diese prüfen die Vereinskasse am Ende des Geschäftsjahres und erstatten der nächsten Versammlung Bericht.

(15) Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation) oder in hybrider Form durchgeführt werden. Über die Form entscheidet das Präsidium und teilt sie mit der Einladung mit. Die elektronisch zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend; ihre Stimmabgabe gilt als höchstpersönliche Stimmabgabe im Sinne des Absatzes 4.

§ 18 Aufbau und Stellung der Abteilungen

(1) Die Abteilungsvorstände werden entsprechend der Regelungen in § 15 Abs. 2 bis 4 gebildet und von den Abteilungsversammlungen gewählt, mit der Maßgabe, dass ein Abteilungsvorsitzender (statt eines Präsidenten) gewählt wird. Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und einem Kassenwart; die Abteilungsversammlung kann darüber hinaus einen oder mehrere Stellvertreter sowie bis zu fünf Beisitzer wählen. Die Begriffe „Präsidium“ und „Delegiertenversammlung“ aus den §§ 15 und 17 sind für die Spartenebene als „Abteilungsvorstand“ und „Mitgliederversammlung der Abteilung“ zu verstehen.

(2) Der Abteilungsvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist einzeln zu wählen; der übrige Vorstand kann in Listenform (en-bloc) gewählt werden. Auf Verlangen von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim gewählt werden. Zudem sind zwei Kassenprüfer für die Abteilung zu wählen.

(3) Stimmberechtigt sind die ordentlichen und passiven Mitglieder der Abteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht mit Beiträgen in Rückstand befinden (§ 8 Abs. 2). Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(4) Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher schriftlich (z.B. per E-Mail oder Website/Vereinsbekanntmachung) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Die Tagesordnung soll enthalten: Bericht des Vorstands, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung, Wahlen, Anträge und Verschiedenes.

(6) Ein außerordentlicher Termin kann binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 10 % der ordentlichen Abteilungsmitglieder dies beantragen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

(8) Eine Niederschrift der Versammlung ist dem Präsidium des Vereins in Kopie vorzulegen.

(9) Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung eigenverantwortlich. Bei Verfügungen sollen zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen. Zur Vertretung des Gesamtvereins (SCN e.V.) nach außen ist der Abteilungsvorstand nicht berechtigt.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder inklusive des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters anwesend sind.

(11) Finanzielle Autonomie: Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit selbst, soweit das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist. Delegierte werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt. Die Vorstände sind gegenüber dem Präsidium und ihren Mitgliedern verantwortlich. Sämtliche Abteilungskassen und das von den Abteilungen verwaltete Vermögen sind unselbständige Bestandteile des Vereinsvermögens. Sie unterliegen der einheitlichen Rechnungslegung des Gesamtvereins sowie dessen gemeinnützigkeitsrechtlicher Mittel- und Vermögensbindung (§ 2, § 21). Überschüsse einer Abteilung verbleiben grundsätzlich der Abteilung und sind für deren satzungsmäßige Zwecke zu

verwenden. Die Bildung zulässiger Rücklagen (§ 62 AO) erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium und ist in der Rechnungslegung des Gesamtvereins auszuweisen. Reichen die Mittel des Gesamtvereins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten oder zur Wahrung der Gemeinnützigkeit nicht aus, kann das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Abteilung über die Verwendung von Überschüssen entscheiden. Bei Auflösung einer Abteilung fällt ihr verbleibendes Vermögen an die Hauptkasse des Vereins (§ 13 Abs. 1).

(12) Haushaltsplan und Verträge:

- Der Abteilungsvorstand erstellt jährlich einen ausgeglichenen Haushaltsplan, der von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Präsidium genehmigt werden muss.
- Für nicht genehmigte Überschreitungen haften die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes gegenüber dem Verein bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Verfügungen über mehr als 3.000,00 EUR sowie Dauerverträge (Miete, Arbeit, Ausrüstung, Werbung) sind vom Abteilungsvorstand vorzubereiten, werden aber formal durch das Präsidium des Vereins geschlossen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Ermächtigung durch das Präsidium.

(13) Ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 17 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechte (z. B. Auskunft, Löschung, Berichtigung). Diese sind zunächst gegenüber der zentralen Geschäftsstelle oder dem jeweiligen Abteilungsvorstand geltend zu machen. Im Konfliktfall ist vor weiteren Schritten zunächst das Präsidium des Vereins anzurufen.

(3) Den Organen und Funktionsträgern des Vereins, den Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bestellt das Präsidium, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, einen Datenschutzbeauftragten. Dieser kann auch ein externer Dienstleister sein und darf nicht Mitglied des Präsidiums sein.

§ 20 Vereinsordnungen

(1) Zur näheren Ausgestaltung dieser Satzung kann der Verein Ordnungen erlassen, insbesondere eine Beitragsordnung, eine Abteilungsordnung (je Abteilung), eine Jugendordnung, eine Geschäftsordnung, eine Datenschutzordnung und eine Ehrenordnung.

(2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie bedürfen nicht der Eintragung in das Vereinsregister.

(3) Vereinsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen dieser Satzung vor; die betreffende Regelung der Ordnung ist insoweit unwirksam. Insbesondere darf eine Ordnung die Beitragspflicht dem Grunde nach nicht erstmals begründen; sie kann lediglich Art, Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen ausgestalten (§ 11).

(4) Zuständigkeit für den Erlass und die Änderung:

a) Die Beitrags-, Aufnahme- und Umlageregelungen einer Abteilung sowie deren Abteilungsordnung werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

b) Allgemeine, den Gesamtverein betreffende Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Datenschutzordnung) beschließt das Präsidium.

c) Die Ehrenordnung beschließt der Verwaltungsausschuss (Absatz 5).

d) Eine Jugendordnung wird von der Jugend der jeweiligen Abteilung bzw. – soweit eine vereinsweite Jugendvertretung besteht – von dieser beschlossen und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

(5) Ehrenordnung: Der Verwaltungsausschuss beschließt eine Ehrenordnung zur Würdigung besonderer Verdienste um den Verein sowie von herausragenden sportlichen Leistungen. In der Ehrenordnung können verschiedene Stufen der Anerkennung für Mitglieder des Vereins sowie für Personen festgelegt werden, die sich um den „Family-Gedanken“ und die Ziele des SCN e.V. verdient gemacht haben.

(6) Vereinsordnungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung in geeigneter Weise (z. B. auf der Vereinshomepage) zu veröffentlichen.

§ 21 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Zur Übertragung des Restvermögens ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 22 Rechte an geistigem Eigentum

(1) Alle beim Betrieb des Vereins entstehenden oder entstandenen Urheber-, Marken- und sonstigen Rechte geistigen Eigentums stehen dem Verein als Ganzes zu. Dies gilt ausdrücklich auch für die in den Abteilungen genutzten Bezeichnungen, Logos und „Kunstnamen“. Über ihre Verwendung, Nutzung, Verwertung und Verteidigung entscheidet das Präsidium des Vereins.

(2) Markenrechte an den Namen der Abteilungen (Kunstnamen) sowie an vom Verein oder seinen Abteilungen organisierten Sportveranstaltungen können nur veräußert, übertragen oder beliehen werden, wenn alle satzungsmäßigen Mitglieder des Präsidiums sowie drei Viertel der Delegiertenversammlung dem zustimmen. Ist das Amt des Ehrenpräsidenten besetzt, ist dieser vor der Beschlussfassung anzuhören; sein Votum ist nicht bindend. Eine Veräußerung oder Beleihung darf nur zum Verkehrswert und ohne Verstoß gegen die gemeinnützigkeitsrechtliche Mittelbindung erfolgen.

§ 23 Geltung der Satzung

(1) Diese Satzung wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Geltung der Satzung im Übrigen (Salvatorische Klausel). Sollte ein Fall in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).